

Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube der Gemeinde Innerschwand am Mondsee

(gem. Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

Inhaltsangabe:

1. Betrieb einer Krabbelgruppe
2. Aufnahme in die Krabbelstube
3. Öffnungszeiten und Ferien
4. Pädagogische Schwerpunkte
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Abmeldung
7. Zusammenarbeit mit den Eltern
8. Aufgaben der Eltern
9. Aufgaben des Rechtsträgers

1. Betrieb einer Krabbelgruppe

Die Gemeinde Innerschwand am Mondsee betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes LGBl. Nr.39/2007 mit dem Sitz Ahornweg 44, 5311 Innerschwand am Mondsee.

2. Aufnahme in die Krabbelstube:

Die Krabbelstube ist für Kinder von 1 bis 3 Jahren.

Krabbelstubenplätze dürfen laut OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz nur an Kinder vergeben werden, deren Eltern/Erziehungsberechtigte berufstätig, arbeitssuchend bzw. in Ausbildung sind. Dazu wird bei der Aufnahme eines Kindes ein Nachweis dafür verlangt (AMS, Arbeitgeber,..)

Bei gleichen Voraussetzungen werden ältere Kinder vorrangig vor Jüngeren gereiht, die Platzvergabe erfolgt nicht aufgrund des Anmeldedatums.

Aufgenommen werden außerdem vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Innerschwand, Krabbelstubenplätze für Kinder aus anderen Gemeinden werden nur vergeben, wenn:

- ✚ freie Plätze in der Krabbelstube vorhanden sind,
- ✚ die Eltern eine schriftliche Bestätigung zur Kostenbeteiligung der Heimatgemeinde vorlegen können

Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- ✚ Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- ✚ Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuchend oder Ausbildung der Eltern

Die Gemeinde Innerschwand entscheidet bis zum 30. April über die Aufnahme in die Krabbelstube für das jeweilige Jahr und teilt dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

3. Öffnungszeiten und Ferien:

Die Öffnungszeiten der Krabbelgruppe sind

Montag – Freitag von 7.00 -14.00 Uhr

- ✚ Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- ✚ An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- ✚ Ebenso in den Weihnachts-, Oster-, und Pfingstferien, sowie am Landesfeiertag (Hl. Florian 4. Mai) und an Allerseelen (2. November), sowie an den Zwickeltagen hat die Krabbelgruppe geschlossen.
- ✚ Die Weihnachts-, Oster- und Herbstferien richten sich nach den Ferien der Volksschule Loibichl.
- ✚ Bei Bedarf wird in den Semester- und Herbstferien eine Journalgruppe angeboten. Hierfür ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Öffnungszeiten der Journalgruppe sind eingeschränkt.

- ✚ Am 23. Dezember, am Faschingsdienstag und am letzten Krabbelstubentag im Juli gibt es keinen Nachmittagsbetrieb.
- ✚ Eine Journalgruppe wird ab 5 gemeldeten Kindern geführt.
- ✚ Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Krabbelstube soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich nicht überschreiten.
- ✚ Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit, unter der Berücksichtigung der örtlichen Bestimmungen, neu festgelegt werden.
- ✚ Die Hauptferien werden mit 5 Wochen festgelegt und beginnen 5 Wochen vor dem ersten Montag im September.

4. Pädagogische Schwerpunkte:

- ✚ Wir legen großen Wert darauf, jedes Kind in seiner Individualität mit all seinen Besonderheiten anzunehmen und Wegbegleiter/innen in seiner Entwicklung zu sein.
- ✚ Unser Haus versteht sich als familienunterstützende Bildungseinrichtung von Kindern in einer sehr wichtigen Lebensphase.
- ✚ In der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ist uns Offenheit und gegenseitige Unterstützung und Vertrauen ein großes Anliegen.
- ✚ Ein Schwerpunkt unserer pädagogischen Arbeit ist ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Kindern und Erziehungspartnern.
- ✚ Großen Wert legen wir auf die Erziehung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Toleranz.
- ✚ Ein weiteres Hauptanliegen ist uns die motorische Entwicklung, die wir als einen wesentlichen Bestandteil für das „Lernen“ sehen.
- ✚ Unser Handeln (Planung) wird vom situationsorientierten Ansatz bestimmt.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit:

- ✚ Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Innerschwand einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- ✚ Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - ✓ eine allenfalls verabreichte Jause
 - ✓ Materialbeitrag in der Höhe von 80 Euro einmal jährlich
 - ✓ Kosten für das Mittagessen
- ✚ Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes bis 13.00 Uhr beitragsfrei.

6. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.

7. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern:

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern, unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Krabbelstubeleitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

8. Aufgaben der Eltern/Erziehungsberechtigten:

- ✚ Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelgruppe körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden und die Kinder pünktlich abgeholt werden.
- ✚ Bei Auftreten einer Infektionskrankheit oder bei Lausbefall bitte dies umgehend dem Betreuungspersonal melden. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht.
- ✚ In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- ✚ Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Einrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs in der Krabbelgruppe. Die Aufsichtspflicht in der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelgruppe besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Einrichtung, wie z. B. bei Spaziergängen oder Ausflügen. Bei einrichtungsinternen Veranstaltungen (Martinsfest, Familienfest,) übernehmen die Eltern die Aufsichtspflicht über ihr Kind, sobald der offizielle Teil mit dem jeweiligen Programm abgeschlossen ist. Für Verletzungen oder Aufsichtspflicht nach diesem Zeitpunkt können weder der Rechtsträger noch die Pädagoginnen verantwortlich oder haftbar gemacht werden.
- ✚ Eltern haben dem Rechtsträger und der Leitung die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Jahres unverzüglich zu melden.

9. Aufgaben des Rechtsträgers:

- ✚ Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass- Untersuchungen vom 1. bis zum 3. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- ✚ Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Die Krabbelstubenordnung wurde am 10. 6. 2021 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit 1. 9. 2021 in Kraft.

Innerschwand, am _____



Grill

Für den Rechtsträger

Erklärung:

Hiermit bestätige ich, _____, dass

(Vor- und Zuname der Erziehungsberechtigten)

ich die Krabbelstubenordnung gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Ich erkläre mich einverstanden, dass Fotos von meinem Kind in der Krabbelgruppe für die Gemeindezeitung, für „Dahoam in Innerschwand“ sowie andere Zeitungen und div. Artikel und Projekte an andere Personen weitergegeben werden dürfen. Ist das nicht erwünscht, bitte um eine schriftliche Mitteilung.

Ja

Nein

Ort und Datum

Unterschrift